

Übungsfälle im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene



- Übersicht zur Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO -¹

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und soweit sie begründet ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung

2. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Nach einer Theorie abgrenzen

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

Nur wenn Kern des Rechtsstreits das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches ist.²

c) Keine abdrängende Sonderzuweisung

II. Statthafte Klageart

Richtet sich nach dem *Klagebegehren*, §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO; Hier: Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO – inzidenten Prüfung von § 35 1 VwVfG.³

III. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)

- Der Kläger muss substantiiert geltend machen, in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO).
- Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung genügt („Möglichkeitstheorie“).

¹ Vgl. vertiefend W. R. Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 19. Aufl. 2025, Rn. 197 ff.; Martini, Verwaltungsprozessrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2023, S. 68 ff., 120 ff.

² BVerwG NVwZ 2025, 856.

³ Die VwGO ist ein Bundesgesetz, weshalb hier für den Verwaltungsaktsbegriff auf das BundesVwVfG und nicht auf das BayVwVfG zurückzugreifen ist.

- Subsidiär: Wird ein Grundrechtsträger Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes, kommt zumindest eine Beeinträchtigung des Art. 2 I GG in Betracht (sog. „Adressatentheorie“)

IV. Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO)

Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO ist in Bayern ist gem. § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. Art. 12 Abs. 1, 2 AGVwGO unstatthaft.

V. Form & Frist

1. Form (§§ 81 f. VwGO)

Insbesondere schriftlich gem. § 81 Abs. 1 VwGO.

2. Frist, § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO

- Die Fristberechnung richtet sich gem. § 57 Abs. 2 VwGO nach den §§ 222, 224 Abs. 2, 3, §§ 225, 226 ZPO. § 222 Abs. 1 VwGO verweist wiederum auf die §§ 187 ff. BGB (Beachte: Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag greift bereits § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO und nicht § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 193 BGB).
- Der Fristbeginn richtet sich gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO in den Fällen, in denen ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich ist (in der Regel) nach der Bekanntgabe des Verwaltungsakts, vgl. Art. 41 VwGO.
- Beachte: ggf. Jahresfrist des § 58 Abs. 2 S. 1 im Falle der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung.

VI. Zuständigkeit des Gerichts

- Sachlich: § 45 VwGO
- Örtlich: § 52 VwGO i.V.m. Art. 1 Abs. 2 AGVwGO

VII. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

- Natürliche Person ist gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 1 BGB beteiligungs- und gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. §§ 2, 104 ff. BGB prozessfähig.
- Eine Gemeinde, der Landkreis oder der Freistaat Bayern sind gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligungsfähig. Mangels Prozessfähigkeit werden sie im Prozess gem. § 62 Abs. 3 VwGO vertreten; bspw. gem. Art. 38 Abs. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1 GO durch den Bürgermeister.

VIII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn sie sich gem. § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwGO gegen den richtigen Beklagten richtet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. Passivlegitimation (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

Rechtsträger der handelnden Behörde.

II. Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO)

III. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO)

C. Ergebnis